

## BGH-Leitsatz-Entscheidungen

1. **UrhG: konkludente Einwilligung in Urheberrechtseingriffe**  
Urteil vom 11.09.2024, Az: I ZR 140/23
2. **ZPO, GG: materielle Subsidiarität bei Grundrechtsverletzungen**  
Beschluss vom 30.07.2024, Az: VI ZB 30/22
3. **ZPO: Anscheinsbeweis für beratungsgerechtes Verhalten bei Rechtsschutzversicherung**  
Urteil vom 16.05.2024, Az: IX ZR 38/23
4. **FluggastrechteVO: Enteistung eines Flugzeugs als außergewöhnlicher Umstand**  
Urteil vom 27.08.2024, Az: X ZR 146/23
5. **ZPO: eigenverantwortliche Prüfung des Ablaufs von Rechtsmittelfristen**  
Beschluss vom 31.07.2024, Az: XII ZB 573/23

### Urteile und Beschlüsse:

#### 1. **UrhG: konkludente Einwilligung in Urheberrechtseingriffe**

Urteil vom 11.09.2024, Az: I ZR 140/23

a) Eine wirksame Einwilligung in einen Eingriff in Urheberrechte setzt nicht voraus, dass die Einwilligung gegenüber demjenigen erklärt wird, der in Urheberrechte eingreift. Ausreichend ist vielmehr ein Verhalten des Berechtigten, dem aus der Sicht eines objektiven Dritten die Bedeutung zukommt, dass der Berechtigte den Eingriff gestattet.

b) Vertreibt ein Fotograf eine vom ihm angefertigte Fotografie ohne Einschränkungen und insbesondere ohne einen Rechtevorbekalt oder eine Urheberbezeichnung als Fototapete, liegt eine (schlichte) konkludente Einwilligung in alle Nutzungshandlungen vor, die nach den Umständen üblicherweise zu erwarten sind (Fortführung von BGH, Urteil vom 29. April 2010 - I ZR 69/08 , BGHZ 185, 291 - Vorschaubilder I).

c) Zu den nach den Umständen üblicherweise zu erwartenden Nutzungen einer Fototapete gehören die Vervielfältigung in Form der Fertigung von Fotografien der mit der Fototapete ausgestatteten Räume sowie die öffentliche Zugänglichmachung dieser Fotografien im Internet durch die Nutzungsberechtigten der Räume selbst sowie durch die von ihnen beauftragten Dienstleister wie beispielsweise Ersteller von Internetseiten oder mit dem Verkauf oder der Vermietung der Räume betraute Makler. Die (schlichte) Einwilligung erstreckt sich insoweit nicht nur auf die öffentliche Zugänglichmachung der Fotografien durch den Dienstleister, die unmittelbar der Erfüllung

seines Auftrags dient, sondern umfasst die öffentliche Zugänglichmachung auf Internetseiten des Dienstleisters zum Zwecke der Eigenwerbung wie beispielsweise in Hinweisen auf Referenzprojekte.

d) Die Grundsätze der konkludenten Einwilligung und die Schrankenbestimmung des unwesentlichen Beiwerks gemäß § 57 UrhG sind nebeneinander anwendbar.

e) In dem Umstand, dass ein Fotograf auf seiner als Fototapete vertriebenen Fotografie keine Urheberbezeichnung anbringen lässt, ist regelmäßig ein schlüssiger Verzicht auf sein Urheberbenennungsrecht gemäß § 13 Satz 2 UrhG zu sehen (Fortführung von BGH, Urteil vom 15. Juni 2023 - I ZR 179/22 , GRUR 2023, 1619 = WRP 2023, 1469 - Microstock-Portal).

## **2. ZPO, GG: materielle Subsidiarität bei Grundrechtsverletzungen**

Beschluss vom 30.07.2024, Az: VI ZB 30/22

Eine auf die Verletzung des Grundrechts auf Gewährung wirkungsvollen Rechtsschutzes gestützte Rechtsbeschwerde ist unzulässig, wenn es der Beschwerdeführer im Rahmen des vorinstanzlichen Rechtsmittels versäumt hat, eine Korrektur der geltend gemachten Grundrechtsverletzung zu erwirken oder eine Grundrechtsverletzung zu verhindern (Anschluss an BGH, Beschluss vom 14. September 2021 - VI ZB 30/19 ,VersR 2022, 1125).

## **3. ZPO: Anscheinsbeweis für beratungsgerechtes Verhalten bei Rechtsschutzversicherung**

Urteil vom 16.05.2024, Az: IX ZR 38/23

Fehlt es an einer abschließenden höchstrichterlichen Klärung der für die Erfolgsaussichten einer Rechtsverfolgung maßgeblichen Frage, setzt eine zum Eingreifen des Anscheinsbeweises für ein beratungsgerechtes Verhalten des rechtsschutzversicherten Mandanten führende objektive Aussichtslosigkeit der Rechtsverfolgung voraus, dass die Beurteilung der Erfolgsaussichten aus der maßgeblichen Sicht ex ante in jeder Hinsicht unzweifelhaft war.

## **4. FluggastrechteVO: Enteisierung eines Flugzeugs als außergewöhnlicher Umstand**

Urteil vom 27.08.2024, Az: X ZR 146/23

FluggastrechteVO Art. 5 Abs. 3

Die Notwendigkeit der Enteisierung eines Flugzeugs vor dem Start ist jedenfalls an Flughäfen und in Zeiträumen, in denen mit winterlichen Temperaturen zu rechnen ist, kein außergewöhnlicher Umstand im Sinne von Art. 5 Abs. 3 FluggastrechteVO.

ZPO § 91a Abs. 1 Satz 1

Es entspricht in der Regel billigem Ermessen im Sinne von § 91a Abs. 1 Satz 1 ZPO , dem Kläger die Kosten aufzuerlegen, wenn er schon vor Rechtshängigkeit mit der Erhebung naheliegender Einwendungen oder Einreden rechnen musste, etwa der Berufung auf eine Kürzung nach Art. 7 Abs. 2 Buchst. c FluggastrechteVO.

## **5. ZPO: eigenverantwortliche Prüfung des Ablaufs von Rechtsmittelfristen**

Beschluss vom 31.07.2024, Az: XII ZB 573/23

Werden einem Rechtsanwalt die Akten im Zusammenhang mit einer fristgebundenen Prozesshandlung vorgelegt, hat er den Ablauf von Rechtsmittelbegründungsfristen eigenverantwortlich zu prüfen (im Anschluss an Senatsbeschluss vom 1. März 2023 - XII ZB 483/21 - NJW-RR 2023, 698).